

INFO „Individuelle Berufsorientierung“

Unfälle bei der Berufs(bildungs)orientierung

Unter Versicherungsschutz stehen auch Unfälle von Schülern und Schülerinnen bei der individuellen Berufs-(bildungs-)orientierung.

Individuelle Berufs-(bildungs-)orientierung während der Unterrichtszeiten

(§ 175 Abs 5 Z 1 ASVG)

In der „Schülerunfallversicherung“ gelten als Arbeitsunfälle auch Unfälle, die sich bei der Teilnahme an einer individuellen Berufs-(bildungs-)orientierung gemäß § 13b des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) ereignen.

Gemäß § 13b SchUG kann

- **Schülern und Schülerinnen der 8. Klasse der Volksschule,**
- **der 4. Klasse der Hauptschule,**
- **der 8. und der 9. Klasse der Sonderschule,**
- **der Polytechnischen Schule sowie**
- **der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule**

auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs-(bildungs-) orientierung an **bis zu fünf Tagen** dem Unterricht fern zu bleiben.

Sofern die Durchführung der individuellen Berufs(bildungs-)orientierung in einem Betrieb erfolgt, ist eine **Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig.**

Individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeiten

(§ 175 Abs 5 Z 3 ASVG)

Hier ist der Personenkreis weiter gefasst:

Unter Versicherungsschutz stehen Unfälle von Schülerinnen und Schüler **im oder nach dem achten Schuljahr** bei der **Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung ohne Eingliederung in den Arbeitsprozess im Ausmaß von höchstens 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr außerhalb der Unterrichtszeiten** und der im § 13 b SCHUG geregelten Veranstaltungen, wenn von der/dem/den Erziehungsberechtigten eine Zustimmung vorliegt.

**Vereinbarung gem. § 175 Abs. 5 Z 3 ASVG zwecks Absolvierung einer
individuellen Berufsorientierung
außerhalb der Unterrichtszeit**

Name des Schülers / der Schülerin:

Geboren am:

Adresse:

Schule: PTS Leonding

Klasse:

Als Erziehungsberechtigte(r) erteile ich hiermit die Zustimmung, dass obgenannte(r) Schüler (Schülerin) im Rahmen der individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit im **Betrieb**

.....

in der Zeit vom bis die Fertigkeiten und Kenntnisse des **Lehrberufes**..... kennen lernen kann.

Unterschrift des Erziehungsberechtigten:

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung des Schülers wird im obgenannten

Betrieb Herr/Frau als Aufsichtsperson bestellt.

Unterschrift Betrieb (Firmenstempel):

Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers (der Schülerin) in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die unten angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler (die Schülerin) auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

Unterschrift der Aufsichtsperson:

- Eine Eingliederung der Schüler in den Arbeitsprozess ist unzulässig.
- Schüler unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Während der Berufsorientierung sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen
- Auf die Körperkraft der Schüler ist Rücksicht zu nehmen
- Schüler sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung nach dem ASVG unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Bei korrekter Absolvierung dieser individuellen Berufsorientierung haben Schüler keinen Anspruch auf Entgelt.